

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes — Drucksachen 8/126, 8/434 —

Der Bundesrat ist aus den nachstehend angeführten Gründen der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Der Bundesrat hat in seiner 447. Sitzung am 24. Juni 1977 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1977 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes mit der nachstehenden Begründung nicht zuzustimmen.

I. Begründung für die Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit

1. Das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz sind unbestritten Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, und die gemäß Artikel 87 b Abs. 2 GG — in Abweichung von dem Grundsatz des Artikels 83 GG, nach dem die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, — bestimmen können, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung oder von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt werden. Von dieser Ermächtigung haben das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz in ihrer geltenden Fassung weitgehend Gebrauch gemacht.

Nach Artikel 2 Nr. 9 des vorliegenden, vom Bundestag beschlossenen Änderungsgesetzes wird in das Zivildienstgesetz ein neuer § 14 b eingefügt, wonach ein achtzehnmonatiger Dienst außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, von der Pflicht, Zivildienst zu leisten, unter gewissen Voraussetzungen befreit. Zu den Vor-

aussetzungen der Befreiung gehört nach § 14 b Abs. 3, daß der Träger eines solchen Dienstes eine nach bestimmten Kriterien anerkannte juristische Person ist. Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Damit wird eine neue, in der geltenden Fassung des Zivildienstgesetzes noch nicht vorgesehene Verwaltungsaufgabe geschaffen, die nach Artikel 83 GG grundsätzlich von den Ländern wahrzunehmen wäre. Die Begründung der Zuständigkeit einer Bundesbehörde ist nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG möglich, bedarf aber die Zustimmung des Bundesrats.

2. Das Gesetz ist auch deshalb nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zustimmungsbedürftig, weil mit der vorgesehenen grundlegenden Umgestaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften über die Kriegsdienstverweigerung auf die Kreiswehrrersatzämter nunmehr funktionell wesentlich andere Aufgaben zukommen als bislang, mithin also eine Funktionsänderung vorgesehen ist, welche der Neuübertragung von Aufgaben auf den Bund nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG gleichzuachten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 37, 363 ff. ausgesprochen, daß ein Bundesgesetz, das durch die Länder vollzogen wird, auch dann zustimmungsbedürftig ist, wenn durch die Änderung materiell-rechtlicher Normen die nicht ausdrücklich geänderten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren bei sinnorientierter Auslegung ihrerseits eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite erfahren. Dieser Grundsatz

muß erst recht gelten, wenn ein Bundesgesetz nicht durch die Länder, sondern durch bundeseigene Behörden vollzogen wird; der Eingriff in den Grundsatz des Artikels 83 GG ist in diesem Falle noch empfindlicher als im Falle des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Das vorliegende Gesetz verändert die Aufgaben der Bundesverwaltung durch den Übergang von einem förmlichen Prüfungsverfahren zu einem prüfungsfreien Verfahren in so grundlegender Weise, daß nicht mehr von der Änderung eines bereits bestehenden Verwaltungsverfahrens, sondern nur noch von der Begründung einer neuen Verwaltungszuständigkeit des Bundes gesprochen werden kann. Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG ist deshalb unmittelbar anwendbar.

II. Begründung für die Nichtzustimmung

Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG respektiert nicht jede Verweigerung des Kriegsdienstes, sondern nur die auf einer Gewissensentscheidung beruhende. Das

Bundesverfassungsgericht hat es ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt, wenn der Gesetzgeber den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Unausweichlichkeit der Gewissensentscheidung in einem Anerkennungsverfahren verlangt. Die den Gerichten zu Gebote stehenden Erkenntnismittel sind — wie darüber hinaus auch das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat — generell geeignet und ausreichend, um festzustellen, ob das Verhalten eines Wehrdienstverweigerers auf einer an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierten Gewissensentscheidung beruht.

Das vom Bundestag am 27. Mai 1977 beschlossene Gesetz sieht jedoch die teilweise Aussetzung des Verfahrens vor. Eine Aussetzung des Verfahrens fördert aber den Mißbrauch des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG und gefährdet die Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung der Verteidigungsbereitschaft (Artikel 87 a GG). Begünstigt wird diese Entwicklung auch dadurch, daß der Bund bisher nicht überzeugend darlegen konnte, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen.